

Vorblatt

Ziel(e)

Rasche und kompetente Bearbeitung der Personenstandsfälle.

Sprachliche Gleichstellung von Frauen und Männern.

Verwendung der geltenden Rechtschreibung.

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

Anpassung an die gesetzlichen und fachlichen Voraussetzungen des Personenstandsgesetzes 2013.

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Da keine Änderungen in der Zusammensetzung der Prüfungskommission sowie im Prüfungsverfahren beabsichtigt sind und im Zuge der Einführung des Zentralen Personenstandsregisters (ZPR) bereits Testzugänge für Übungszwecke vorliegen, sind keine wesentlichen finanziellen Auswirkungen durch die Novelle zu erwarten.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich folgende wesentliche Auswirkungen:

In Schriftstücken der öffentlichen Verwaltung wird die sprachliche Gleichstellung von Frauen und Männern berücksichtigt, um die Gleichstellung auch im Sprachgebrauch zu verankern und als Vorbild für andere Organisationen agieren zu können.

Durch die sprachliche Gleichstellung von Frauen und Männern soll das Bewusstsein dahingehend erweitert werden, dass viele Standesbeamtinnen mit der Bearbeitung von Personenstandsfällen im ZPR betraut sind.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil mit Wirkungsorientierter Folgenabschätzung

Vorhabensprofil

Bezeichnung des Regelungsvorhabens: Verordnungsnovelle
 Einbringende Stelle: ABT03
 Laufendes Finanzjahr: 2015
 Jahr des Inkrafttretens/Wirksamwerdens: 2015

Beitrag zu Wirkungsziel im Landesbudget:

Das Vorhaben trägt zu folgendem Wirkungsziel bei:

Bereich Landeshauptmann Voves

Bereichsziel 1, Wirkungsziel 1 der Abteilung 3

Problemanalyse

Anlass und Zweck, Problemdefinition:

Mit 1. November 2013 sind das Personenstandsgesetz 2013, BGBl. I Nr. 16/2013 sowie die Personenstandsgesetz-Durchführungsverordnung 2013, BGBl. II Nr. 324/2013 in Kraft getreten.

Da die Standesbeamten-Fachprüfungsverordnung 1995 in den §§ 1,3,5,8 und 9 auf das Personenstandsgesetz 1983, welches mit 31. Oktober 2013 außer Kraft getreten ist, Bezug nimmt, sind diesbezüglich Anpassungen erforderlich.

Durch die Einführung des Zentralen Personenstandsregisters (ZPR) wird die Erfassung und Administration von Personenstandsdaten und die Bearbeitung von Personenstandsverfahren in den Registern erforderlich. Eine Eintragung in die Personenstandsbücher ist nicht mehr zulässig.

Die Prüfungsvoraussetzungen der geltenden Verordnung, welche sich noch auf Eintragungen in Buchform beziehen, sind daher nicht zielführend und gesetzeskonform.

Darüber hinaus ist eine sprachliche Gleichbehandlung von Frauen und Männern nicht gegeben.

Nullszenario und allfällige Alternativen:

Allfällige Alternativen sind nicht möglich, da eine Anpassung der Standesbeamten-Fachprüfungsverordnung 1995 an das Personenstandsgesetz 2013 notwendig ist.

Ziele

Ziel 1: Die Standesbeamtinnen und Standesbeamte gewährleisten den Bürgerinnen und Bürgern eine rasche und kompetente Bearbeitung der Personenstandsfälle, was durch die Anpassung der Prüfungsvoraussetzungen der Standesbeamtenfachprüfungsverordnung 1995 an die im Personenstandsgesetz 2013 für Standesbeamtinnen und Standesbeamte geforderten Fähigkeiten gefördert wird.

Wie sieht der Erfolg aus: Ausgangszustand
 Zeitpunkt der WFA

Die Voraussetzungen der Standesbeamten-Fachprüfungsverordnung 1995 entsprechen nicht den gesetzlichen und fachlichen Voraussetzungen des Personenstandsgesetzes 2013.

Zielzustand Evaluierungszeitpunkt

Die Voraussetzungen der Standesbeamten-Fachprüfungsverordnung 1995 entsprechen den gesetzlichen und fachlichen Voraussetzungen des Personenstandsgesetzes 2013.

Ziel 2: Sprachliche Gleichstellung von Frauen und Männern.

In Schriftstücken der öffentlichen Verwaltung wird die sprachliche Gleichstellung von Frauen und Männern berücksichtigt, um die Gleichstellung auch im Sprachgebrauch zu verankern und als Vorbild für andere Organisationen agieren zu können.

Durch die sprachliche Gleichstellung von Frauen und Männern soll das Bewusstsein dahingehend erweitert werden, dass viele Standesbeamtinnen mit der Bearbeitung von Personenstandsfällen im ZPR betraut sind.

Wie sieht der Erfolg aus: Ausgangszustand
Zeitpunkt der WFA
Keine sprachliche Gleichstellung von Frauen
und Männern.

Zielzustand Evaluierungszeitpunkt

Sprachliche Gleichstellung von Frauen und
Männern.

Ziel 3: Verwendung der geltenden Rechtschreibung.

In Schriftstücken der öffentlichen Verwaltung wird die geltende Rechtschreibung berücksichtigt, um diese auch im Sprachgebrauch zu verankern.

Wie sieht der Erfolg aus: Ausgangszustand
Zeitpunkt der WFA
Veraltete Rechtschreibung.

Zielzustand Evaluierungszeitpunkt

Korrekte Rechtschreibung.

Maßnahmen

Anpassung an die gesetzlichen und fachlichen Voraussetzungen des Personenstandsgesetzes 2013. Das Führen von Personenstandsbüchern wird durch Eintragungen in das Zentrale Personenstandsregister (ZPR) abgelöst. Diese Eintragungen werden zum Bestandteil der Prüfungen. Die mündliche Prüfung wird kommissionell abgehalten. Eine Stimmenthaltung von Senatsmitgliedern ist bei der schriftlichen und mündlichen Prüfung unzulässig. Die Beurteilung erfolgt nach dem Ergebnis der schriftlichen und mündlichen Dienstprüfung mit "bestanden mit Auszeichnung", "bestanden" oder "nicht bestanden". Die Anerkennung von gleichartigen Prüfungen in einem anderen Bundesland obliegt im Einzelfall nicht mehr dem Landeshauptmann, sondern dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden.

Wie sieht der Erfolg aus: Ausgangszustand
Zeitpunkt der WFA
Die Voraussetzungen der Standesbeamten-
Fachprüfungsverordnung 1995 entsprechen nicht
den gesetzlichen und fachlichen
Voraussetzungen des Personenstandsgesetzes
2013.

Zielzustand Evaluierungszeitpunkt

Rasche und kompetente Bearbeitung der
Personenstandsfälle. Fachliche Kompetenz der
Standesbeamtinnen und Standesbeamten.

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 5 Jahre ab in Kraft treten.

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine wesentlichen Auswirkungen.

Da keine Änderungen in der Zusammensetzung der Prüfungskommission sowie im Prüfungsverfahren beabsichtigt sind und im Zuge der Einführung des Zentralen Personenstandsregisters (ZPR) bereits Testzugänge für Übungszwecke vorliegen, sind keine wesentlichen finanziellen Auswirkungen durch die Novelle zu erwarten.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich folgende wesentliche Auswirkungen:

In Schriftstücken der öffentlichen Verwaltung wird die sprachliche Gleichstellung von Frauen und Männern berücksichtigt, um die Gleichstellung auch im Sprachgebrauch zu verankern und als Vorbild für andere Organisationen agieren zu können.

Durch die sprachliche Gleichstellung von Frauen und Männern soll das Bewusstsein dahingehend erweitert werden, dass viele Standesbeamtinnen mit der Bearbeitung von Personenstandsfällen im ZPR betraut sind.

II. Besonderer Teil

Zu Z. 1 (§ 1):

Regelt den Anwendungsbereich und nimmt Bezug auf das Personenstandsgesetz 2013.

Zu Z. 2 (§ 2):

Entspricht § 2 der bisherigen Regelung, berücksichtigt jedoch die sprachliche Gleichstellung.

Zu Z. 3 (§ 3):

Unter Bezugnahme auf das Personenstandsgesetz 2013 sind die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung festgehalten.

Zu Z. 4 bis 7 (§ 4):

Entspricht § 4 der bisherigen Regelung, berücksichtigt jedoch die sprachliche Gleichstellung.

Zu Z. 8 (§ 5):

Unter Bezugnahme auf das Personenstandsgesetz 2013 sind die Voraussetzungen für die schriftliche Prüfung geregelt, insbesondere dass die Prüfungswerberin/der Prüfungswerber in der Lage ist Eintragungen in das Zentrale Personenstandsregister (ZPR) durchzuführen, Personenstandsurkunden auszustellen und die erforderlichen Mitteilungen vorzunehmen.

Zu Z. 9 und 10 (§ 6):

Regelt die Voraussetzungen der schriftlichen Prüfung und nimmt ebenfalls Bezug auf das Personenstandsgesetz 2013. Für den Beschluss, ob die schriftliche Prüfung als bestanden gilt, ist für die Mitglieder des Prüfungssenates die Stimmabgabe erforderlich.

Zu Z. 11 (§ 7):

Entspricht § 7 der bisherigen Regelung, berücksichtigt jedoch die sprachliche Gleichstellung.

Zu Z. 12 und 13 (§ 8):

Regelt den Prüfungsstoff der mündlichen Prüfung und nimmt Bezug auf die neuen Anforderungen des Personenstandsgesetzes 2013.

Zu Z. 14 (§ 9):

Eine Reduzierung der Beurteilung auf „Bestanden mit Auszeichnung“, „Bestanden“ oder „Nicht bestanden“ soll zu einer Vereinfachung im Beurteilungsverfahren führen. Darüber hinaus soll eine Stimmenthaltung für die Mitglieder des Prüfungssenates nicht mehr möglich sein. Auch wurde die sprachliche Gleichstellung berücksichtigt.

Zu Z. 15 (§ 10):

Entspricht § 10 der bisherigen Regelung, jedoch wurde die sprachliche Gleichstellung berücksichtigt.

Zu Z. 16 und 17 (§ 11):

Entspricht § 11 der bisherigen Regelung, die sprachliche Gleichstellung wurde berücksichtigt.

Zu Z. 18 (§ 13):

Die Anerkennung von in anderen Bundesländern bestandenen Prüfungen soll von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden bestimmt werden. Eine sprachliche Gleichstellung wurde ebenfalls berücksichtigt.